

Beschlussvorlage

B 068/2023

öffentlich

51 Jugendamt

Maßnahmen als Reaktion auf den Fachkräftemangel

Jugendhilfeausschuss

11.05.2023

TOP 4

I. Beschlussvorschlag

1. Der Kreisjugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, die Mittel zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten entsprechend der Sachdarstellung an die Träger von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen weiterzuleiten.
2. Der Kreisjugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 48 Abs.3 KiBiz, die Landeszuschüsse um 25 % (max. 324.450 €) aufzustocken.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Kita-Jahr 2024/2025 ein Bedarfsnachweisverfahren für Familien, die einen Betreuungsumfang von 45 Stunden für ihr Kind / ihre Kinder buchen, einzuführen.

II. Sachdarstellung

Zu 1.:

Seit dem Kita-Jahr 2020/2021 stellt das Land NRW Mittel für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz zur Verfügung.

In der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses am 14.03.2023 (siehe Vorlage **B 040/2023**) wurde in Reaktion auf den Fachkräftemangel beschlossen, dass die durch den Kreisjugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 20.05.2021 festgelegten Förderkriterien (Vorlage **B 109/2021**) nur noch für das laufende Kita-Jahr 2022/2023 Anwendung finden. Gleichzeitig wurde das Jugendamt beauftragt, gemeinsam mit den Trägern bis zur nächsten Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses einen Beschlussvorschlag für neue Förderkriterien zu entwickeln, die ab dem Kita-Jahr 2023/2024 zur Anwendung kommen sollen. Ursächlich hierfür war die Erkenntnis, dass die aktuellen Fördertatbestände zu einem erhöhten Personalbedarf in den Einrichtungen führen und zur Folge haben, dass Notbetreuungssysteme frühzeitiger greifen müssen, da der notwendige Mindestpersonalbestand in den Einrichtungen nicht mehr vorgehalten werden kann. Insofern setzt die bisherige Fördersystematik

Fehlanreize für die Träger von Kindertageseinrichtungen. Die neuen Förderkriterien sollten der aktuellen Situation des Fachkräftemangels mehr Rechnung tragen.

Das Kreisjugendamt hat daraufhin die Trägervertreterinnen und Trägervertreter zu zwei Sondersitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 28.03.2023 sowie am 18.04.2023 eingeladen.

In den beiden Sondersitzungen haben sich die Beteiligten auf neue Förderkriterien verständigen können. Im Folgenden werden die wesentlichen Ergebnisse wiedergegeben:

1. Wegfall der Förderung von Einrichtungen mit weniger als 20 Schließtagen

Aktuell werden Kindertageseinrichtungen gefördert, die weniger als 20 Schließtage haben (1.500 € pro Schließtag weniger). Hierfür haben 29 von 186 Kindertageseinrichtungen Fördermittel beantragt. Insgesamt wird im laufenden Kita-Jahr 2022/2023 eine Fördersumme in Höhe von ca. 480.000 € an die Träger ausgeschüttet.

In der Sondersitzung der AG 78 herrschte Einvernehmen, dass dieses Förderkriterium gänzlich gestrichen werden kann. Träger, die aktuell eine reduzierte Anzahl an Schließtagen haben und die Ausweitung von Schließzeiten beabsichtigen (z. B. 2 oder 3 Wochen in den Sommerferien), treffen hierbei in der Regel auf die Unterstützung der Eltern. Die Eltern sind grundsätzlich bereit, sich auf eine Schließung der Einrichtung für zwei bis drei Wochen einzurichten, wenn hierdurch der Betrieb der Kita in den Zeiten außerhalb der Ferien stabilisiert wird, da den Erzieherinnen und Erziehern in diesen Zeiten weniger Urlaubstage zur Verfügung stehen und hierdurch das Personal in den Kernzeiten weniger „ausdünn“t. Auch der Jugendamtselternbeirat befürwortet diese Maßnahme.

2. Reduzierung der Förderung von erweiterten Öffnungszeiten über 45 Stunden pro Woche

Nach den derzeit gültigen Förderkriterien werden Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden mit 60 € pro Stunde pro Woche gefördert. Die Erweiterung der Öffnungszeit der Kita über 45 Stunden erfordert ebenfalls einen verstärkten Personaleinsatz, da mit dem vorhandenen Personal mehr Öffnungsstunden abgedeckt werden müssen.

Dennoch herrschte in der Trägerschaft Einigkeit, dass ein gewisses Minimum an Flexibilität in der Öffnungszeit für viele Eltern bereits zum Standard geworden ist. So nutzen viele Eltern das Angebot, wenn eine Einrichtung bereits um 07:00 Uhr statt um 07:30 Uhr geöffnet ist, da dies die Arbeitszeiten der Eltern teilweise erfordert. Auch geringfügig längere Öffnungszeiten im Nachmittagsbereich sind aus Sicht erwerbstätiger Eltern häufig wünschenswert.

Insofern bestand bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen das Anliegen, eine Förderung weiterhin in einem gewissen Maß zu ermöglichen. Aus diesem Grund wurde das Förderkriterium beibehalten, der Fördersatz pro Stunde jedoch auf 50 € pro zusätzlicher Stunde pro Woche reduziert, um den Anreiz nicht mehr ganz so stark zu setzen. Ferner wurde vereinbart, die Förderung auf ein Maximum von fünf zusätzlichen Stunden pro Woche einzugrenzen.

3. Einführung eines Fördertatbestandes für Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot für eine 35-Stunden-Buchung

In der letzten Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses wurde dargestellt, dass unter anderem auch das veränderte Nachfrageverhalten der Eltern den Fachkräftemangel verschärft und sich der Anteil der Betreuungsverträge im Umfang von 45 Stunden in den letzten Jahren deutlich erhöht hat. Für 52,1 % der Kinder wurde in den Kindertageseinrichtungen Betreuungsverträge im Umfang von 45 Stunden abgeschlossen. 39,4 % der Kinder werden im Umfang von 35 Stunden betreut, nur 8,5 % der Kinder werden 25 Stunden pro Woche in Kindertageseinrichtungen betreut.

Im Kreisjugendamtsbezirk könnten 62 Vollzeitkräfte in den Einrichtungen eingespart werden, wenn die Quote der 45-Stunden-Buchungen von 52,1 % auf 40,0 % gesenkt werden würde.

Nach der Rückmeldung des Jugendamtseleternbeirates sind nicht wenige Eltern bereit, den gebuchten Stundenumfang kritisch zu hinterfragen und ggf. auch Reduzierungen der Verträge vorzunehmen, wenn hierdurch das Betreuungsangebot in den Kitas gesichert werden kann.

Nicht selten scheidet eine Reduzierung des Betreuungsumfanges jedoch daran, dass das Buchungsmodell der jeweiligen Einrichtung eine Reduzierung des Betreuungsumfanges im Einzelfall nicht ermöglicht. Bietet eine Kita beispielsweise 35 Stunden nur „im Block“ an (z. B. 5 x täglich 07:30 Uhr – 14:30 Uhr), so ist zwangsläufig eine 45-Stunden-Buchung erforderlich, wenn eine Familie auch nur an einem einzigen Wochentag einen Betreuungsbedarf über 14:30 Uhr hinaus hat, da an diesem Tag beide Eltern nachmittags arbeiten müssen. Vielen Familien wäre damit geholfen, wenn die Einrichtung ein Buchungsmodell vorsieht, dass bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 35 Stunden z. B. zwei lange Betreuungstage und drei kurze Betreuungstage vorsieht.

Je mehr Einrichtungen eine flexible Buchung von 35 Stunden ermöglichen, desto wahrscheinlicher ist es, dass Eltern eine Reduzierung der Betreuungsverträge ermöglichen können (siehe Anreizsystem aus **Vorlage B 040/2023**) und auch seltener der tatsächliche Bedarf für eine Buchung von 45 Stunden entsteht (siehe Beschlussvorlag unter 3.). Aus Sicht der Verwaltung sollten die Fälle vermieden werden, in denen der tatsächliche Betreuungsbedarf der Eltern zwar geringer ist, jedoch allein aufgrund des unflexiblen Buchungsmodells der Einrichtung ein Betreuungsvertrag im Umfang von 45 Stunden erforderlich ist.

Aus diesem Grund hat das Kreisjugendamt im Rahmen der Sondersitzungen der AG 78 vorgeschlagen, mit den Mitteln für die Flexibilisierung solche Einrichtungen zu fördern, die den Eltern 35 Stunden Betreuung flexibel anbieten. Dies allein reicht für eine Förderung nach § 48 Kibiz NRW jedoch nicht aus. Nach § 27 Abs. 2 KiBiz NRW soll (grundsätzlich) auch ein *regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten* je Wochentag erfüllt werden. *Unregelmäßige Bedarfe* und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach § 48, berücksichtigt werden.

Insofern wurde das Förderkriterium darum ergänzt, dass eine Förderung nur für

Einrichtungen möglich ist, die den Eltern 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten.

Die drei zusätzlichen Stunden für unregelmäßige Bedarfe könnten den Eltern nochmal einen zusätzlichen Anreiz für die Reduzierung der Betreuungsverträge geben, da bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Stunden eine zusätzliche Flexibilität ermöglicht wird.

Mit der Förderung von Einrichtungen mit einem flexiblen Buchungsangebot für 35 Stunden entspricht der Vorschlag einem großen Anliegen des Jugendamtselternbeirats, der sich hierfür sehr stark ausgesprochen hat.

Da die Einrichtungen mit flexiblen Buchungsmodellen in der Regel eine geringere Quote von 45-Stunden-Buchungen haben und dementsprechend auch geringere Kindpauschalen an die Träger fließen, verständigte sich die AG 78 auf eine pauschale finanzielle Förderung solcher Einrichtungen im Umfang von 20.000 € pro Jahr. Hierbei geht das Kreisjugendamt davon aus, dass ca. 60 Einrichtungen von einer Förderung profitieren würden. Sollte die Anzahl der beantragenden Einrichtungen deutlich darüber liegen, wird die Förderhöhe ggfls. angepasst, wobei ein Betrag von 15.000 € garantiert werden sollte.

4. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz NRW

Mit ergänzender Kindertagespflege werden in der Regel Randzeitenbetreuungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Erwerbstätigkeit der Eltern abgedeckt. Es bestand Einigkeit in der AG 78 darüber, die Randzeitenbetreuung wie bisher anhand der Leistungsentgelte weiter zu fördern.

Zusammenfassend wurden in Zusammenarbeit mit der AG 78 die folgenden Förderkriterien aufgestellt:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden mit 50 € pro Stunde pro Woche (maximale Förderung von fünf zusätzlichen Stunden)
2. Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten mit einem Pauschalbetrag von 20.000 € pro Kita-Jahr
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz NRW

Anbei ist die Kalkulation der Mittel für das Kita-Jahr 2023/2024 dargestellt.

Zu 2.:

Im Kita-Jahr 2023/2024 stellt das Land 1.297.800 € zur Verfügung. Dieser Zuschuss ist gemäß § 48 Abs. 3 KiBiz durch das Jugendamt um 25 Prozent zu erhöhen und an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege weiterzuleiten. Für den Kreis Steinfurt sind demnach zusätzliche kommunale Mittel in Höhe von 324.450 € einzusetzen. Für die Flexibilisierung der Betreuungszeiten stehen somit Gesamtmittel in Höhe von 1.622.250 € für das Kindergartenjahr 2023/2024 zur Verfügung.

Zu 3.:

Nach § 24 SGB VIII hat jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres hat der Jugendhilfeträger darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Im KiBiz NRW wird konkretisiert, dass sich der zeitliche Umfang des Betreuungsanspruchs nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 3 Abs. 3 KiBiz NRW).

Bislang wurde der durch die Eltern angemeldete Betreuungsbedarf im Kreisjugendamtsbezirk nie hinterfragt. Hintergrund ist zum einen, dass der individuelle Bedarf der einzelnen Familien teilweise sehr stark differieren kann und auch nicht nur von der Erwerbstätigkeit abhängig ist. Auch soziale Faktoren können eine große Rolle spielen. Darüber hinaus gab die personelle Lage in den Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren keinen Anlass, die gebuchten Betreuungsumfänge zu regulieren bzw. zu kontrollieren.

Der aktuelle Fachkräftemangel jedoch hat die Ausgangslage grundlegend verändert. Immer häufiger kommt es in den Kindertageseinrichtungen zu Einschränkungen im Betreuungsangebot. Aus dem aktuellen Monitoring des MKJFGFI zu den Meldungen nach § 47 SGB VIII aufgrund von Personalunterdeckungen geht hervor, dass die Anzahl der Meldungen im Bezirk des LWL im Kita-Jahr 2022/2023 sukzessive von 115 im August 2022 auf 494 im März 2023 gestiegen ist. Im Monat März kam es in 293 Einrichtungen zu einer Reduzierung der Betreuungszeit, 20 Einrichtungen mussten (tageweise) schließen. In elf Fällen kam es zu einer Teilschließung. In 35 Fällen konnte der Personalmangel durch andere Maßnahmen kompensiert werden (z. B. Leitung im Gruppendienst, Mitwirkung von Eltern).

Dieser Trend zeigt, dass Maßnahmen notwendig sind, um den Anspruch auf Bildung und Betreuung für alle Kinder dauerhaft verlässlich sicherstellen zu können und die bisherige Angebotsstruktur zu sichern.

Im Rahmen der öffentlichen Solidargemeinschaft ist es wichtig, nicht benötigte oder nicht für alle umsetzbare Bedarfe zu differenzieren und hohe Betreuungsumfänge an die Familien zu vergeben, die einen dringenderen Bedarf (z.B. durch den Umfang einer Erwerbstätigkeit oder Bildungsmaßnahme, besondere Belastungen oder ähnliche Gründe) haben.

In Folge dessen beabsichtigt die Verwaltung, mit Hilfe eines standardisierten

Erklärungsbogens den individuellen Bedarf für einen Betreuungsumfang von 45 Stunden pro Woche durch eine Bescheinigung oder einen anderen geeigneten Beleg abzufragen. Neben der Erwerbstätigkeit beider Elternteile können die Bedarfe beispielsweise auch durch die Erwerbstätigkeit einer bzw. eines Alleinerziehenden, die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, ein Studium, Pflege von Angehörigen, Belastungen wegen Betreuung weiterer Kinder oder auch individuelle kindbezogene Bedarfe, die z. B. im Kinderschutz ausgelöst werden.

Der Kreis Borken prüft bereits seit mehreren Jahren den tatsächlichen Bedarf bei Anmeldung eines Betreuungsbedarfs von 45 Stunden. Im Gebiet der Stadt Münster sowie in Ibbenbüren erfolgt ebenfalls eine Überprüfung. Die Verwaltung nimmt Kontakt zu diesen Jugendämtern auf, um von den Erfahrungen der anderen Kommunen mit dem Nachweisverfahren zu profitieren.

Die Bedarfsprüfung soll erstmals im Anmeldeverfahren für das Kita-Jahr 2024/2025 zur Anwendung kommen.

III. Folgekosten

Durch den Beschluss entstehen Folgekosten bis zu 324.450 €.

IV. Haushaltsrechtliche Voraussetzungen

Die Mittel sind aus dem Produkt 066101 zu finanzieren und bereits Bestandteil der Haushaltplanung 2023.

V. Auswirkungen auf den Stellenplan

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Stellenplan.

VI. Klimarelevanz

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf das Klima.